

Beiträge zum Zuwanderungsgesetz

Die Bedeutung der EU-Qualifikationsrichtlinie für die deutsche Asylpraxis

RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt a. M.

Maßgebend für den Flüchtlingsschutz ist nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (bislang § 51 Abs. 1 AuslG 1990) der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 A Nr. 2 GFK. Für die Auslegung dieses Begriffs ist nicht die bisherige deutsche Rechtsprechung zum Begriff der politischen Verfolgung maßgebend, sondern sind die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie (49 S., M5502). Weder § 60 Abs. 1 AufenthG noch die Richtlinie (RL) verwenden den Begriff der *politischen Verfolgung*, sondern den der *Verfolgung* (nach der GFK). § 60 Abs. 1 AufenthG enthält nur wenige Elemente des in der Richtlinie geregelten Flüchtlingsbegriffs. Art. 38 Abs. 1 der RL verpflichtet jedoch die Mitgliedstaaten, ihr innerstaatliches Recht und Verwaltungspraxis mit der RL innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten in Übereinstimmung zu bringen. § 60 Abs. 1 AufenthG allein kann die gemeinschaftsrechtlich geforderte Leistung zur Umsetzung der Richtlinie kaum erbringen. Richtlinien sind vom nationalen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen. Sie sind daher *nicht unmittelbar anwendbar*. Der Einzelne kann sich jedoch unmittelbar auf eine Richtlinie berufen, wenn diese innerhalb der Umsetzungsfrist nicht oder nur unzulänglich in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist und sie von ihrem Inhalt her einer direkten Anwendung zugänglich ist. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen seine Umsetzungspflicht, kann er diesen Vertragsverstoß und damit sein eigenes treuwidriges Verhalten dem Einzelnen nicht entgegenhalten.

In der Praxis ist daher zuerst die RL anzuwenden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG enthalten lediglich gesetzliche Klarstellungen für den Fall, dass es bei der Rechtsanwendung in Deutschland zum Auslegungstreit über den Inhalt der RL kommen sollte. Bei der Auslegung und Anwendung von § 60 Abs. 1 AufenthG ist in der Zukunft ein vollständig anderes konzeptionelles und dogmatisches System als bislang zu beachten. Inwieweit daneben dem Begriff der politischen Verfolgung – außer im Rahmen von Art. 16 a Abs. 1 GG – noch eine eigenständige Bedeutung zukommen kann, ist derzeit eine offene Frage. Da die materiellen Kriterien der RL bisher für gewiss erachtete Grundannahmen der deutschen Rechtsprechung zum Begriff der Verfolgung grundlegend in Frage stehen, kann prognostiziert werden, dass die deutsche Rechtsprechung dahin tendieren wird, bei der Auslegung der RL den deutschen Sonderweg beizubehalten und eine spezifisch deutsche Interpretation der RL zu versuchen. Der Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht ist absehbar und sollte den Gesetzgeber dazu veranlassen, weitere legislative Schritte zur Angleichung der deutschen Rechtslage an Gemeinschaftsrecht zu unternehmen. Gegebenenfalls wird der EuGH den Auslegungstreit

und die Frage der Umsetzung der RL in deutsches Recht zu entscheiden haben. Da insoweit aber nur das BVerwG den EuGH um Vorabentscheidungen ersuchen kann, werden gegebenenfalls Anwälte in anderen Mitgliedstaaten entsprechende Klarstellungen durch den EuGH herbeiführen.

Prüfungsschema beim internationalen Schutz (Flüchtlingsbegriff)

Die Qualifikationsrichtlinie wird nicht nur eine völlig neue Dogmatik in Asylverfahren hervorbringen, sondern auch weitreichende Änderungen in der *Praxis der Tatsachenfeststellungen* erfordern. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachen und nach Maßgabe des auf diesen bezogenen Begriffs der Furcht vor Verfolgung (Art. 2 Buchst. c) der RL). Ob aus Sicht des Antragstellers – und nicht durch die Brille eines Dritten – die Furcht begründet ist, richtet sich nach den in Art. 5–10 der RL vorgegebenen objektiven Umständen. Zu Beginn sind die Ermittlungen auf die *Verfolgungshandlung* zu konzentrieren. Dabei bleibt der Verursacher zunächst unberücksichtigt, weil die durch die RL vorgegebene Dogmatik dies nicht zulässt und andernfalls wichtige Tatsachen und Umstände, die bei der Ermittlung der Verfolgung zu berücksichtigen sind, aus der Betrachtung herausfallen könnten. Weil in der deutschen Praxis Einzelentscheider und Verwaltungsrichter den durch staatliche Instanzen geprägten Verfolgungstypus im Blick haben, geraten häufig die völlig anders gearteten, durch nichtstaatliche Verfolger angewendeten Verfolgungsmuster aus dem Blickfeld. Durch die in aller Regel durch Darlegungslasten intellektuell überforderten und zudem in fremder Umgebung zumeist eingeschüchterten Antragsteller können sie ohnehin nicht mit der gebotenen Überzeugungskraft und Präzision geltend gemacht werden. Die Vermutung liegt nahe, dass in der Vergangenheit vielen Schutzbedürftigen der gebotene Schutz versagt wurde, weil durch private Täter geprägte Verfolgungsmuster wegen der Fixierung auf staatliche Repressionen aus strukturellen Gründen nicht ermittelt wurden.

Nach Feststellung der Verfolgungshandlung ist zu untersuchen, ob *im Herkunftsland Schutz gewährt* wird. Geht die Verfolgung von staatlichen oder diesen vergleichbaren Instanzen aus (Art. 6 Buchst. b) der RL), ist davon auszugehen, dass kein Schutz gewährt worden wurde und auch nicht werden wird. Nur wenn die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, ist eine besondere Prüfung nach Maßgabe der in Art. 6 Buchst. c) und Art. 7 Abs. 2 der RL enthaltenen Kriterien erforderlich. Es geht auf dieser Prüfungsstufe also nicht um die Ausgrenzung nichtstaatlicher Verfolgung aus dem Schutzbereich. Vielmehr ergeben sich für die Ermittlungstiefe unterschiedliche Vorgaben, je nachdem, ob die Verfolgung von staatlichen oder diesen vergleichbaren Akteuren oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht.

Schließlich ist die *Kausalität zwischen der Verfolgungshandlung und dem Verfolgungsgrund* zu ermitteln und abschließend die *Verfolgungsprognose* anzustellen.

Neue Elemente des Flüchtlingsbegriffs (Art. 2 Buchst. 2 c) der RL)

Verfolgungshandlung (Art. 9 der RL)

Die RL versucht den Verfolgungsbegriff für die Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten möglichst eng zu fassen. Dies verdeutlicht der Hinweis auf »schwerwiegende« Menschenrechtsverletzungen und den »notstandsfesten Kern« nach Art. 15 Abs. 2 EMRK, zu dem insbesondere das Folterverbot gehört. Art. 9 Abs. 1 der RL gibt eine Interpretationsmaxime vor. Was im konkreten Einzelfall »schwerwiegend« ist, ergibt sich insbesondere auch aus den in Art. 9 Abs. 2 der RL bezeichneten Interpretationsvorgaben und bedarf einer wertenden, alle vorgebrachten und sonst wie ersichtlichen Umstände und Tatsachen einschließenden Gesamtbetrachtung. Der Hinweis auf den notstandsfesten Kern hat keine begrenzende Funktion, sondern will sicherstellen, dass Verletzungen des Folterverbotes und vergleichbare schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen durch die Mitgliedstaaten auf jeden Fall berücksichtigt werden. Der Begriff der Verfolgung kann damit im Grundsatz nach den in der deutschen Rechtsprechung entwickelten entsprechenden Kriterien ausgelegt und angewendet werden. Verfolgung ist danach die dem Einzelnen gezielt zugefügte schwerwiegende Menschenrechtsverletzung (BVerfGE 80, 315 (334 f.) = InfAuslR 1990, 21). Freilich kann der RL nicht das Erfordernis entnommen werden, dass die Verfolgung den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung ausgrenzen muss. Die Begriffe der »Ausgrenzung« wie auch der »übergreifenden Friedensordnung« sind dem Völkerrecht und damit auch der RL fremd und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden. Vielmehr kommt es auf die »schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte« an.

Das Erfordernis, dass die Handlungen »aufgrund ihrer Art oder Wiederholung« schwerwiegend sein müssen, verdeutlicht, dass auch eine einmalige Verfolgungshandlung ausreichen kann, wenn sich daraus ergibt, dass der weitere Aufenthalt im Herkunftsland für den Antragsteller unzumutbar war. Einerseits kann eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen, andererseits eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen Anlass zur Flucht geben. Zielt der Wie-

derholungsbegriff auf gleichartige Handlungen, werden mit dem Kumulationsansatz unterschiedliche Handlungen angesprochen. Diese können gleichzeitig angewendet worden sein, können aber auch über einen längeren Zeitraum vorgeherrscht haben. Darüber hinaus müssen die unterschiedlichen Handlungen in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Schwere einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen. Deshalb können auch Handlungen den Begriff der Verfolgung erfüllen, die nicht »schwerwiegend« sind, aber im Zusammenhang mit anderen, ähnlichen Handlungen insgesamt als »schwerwiegende« Menschenrechtsverletzung erscheinen. Damit ist die Rechtsprechung des BVerwG überholt, in der Verfolgungshandlungen, die nicht schwerwiegend sind, auch in ihrer Kumulation von vornherein unberücksichtigt bleiben (BVerwG, InfAuslR 1983, 257; BVerwGE 82, 171 (173)). Hingegen wird im internationalen Diskurs die Häufung derartiger Maßnahmen als Verfolgung angesehen (UNHCR, Interpreting Article 1 of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees; April 2001, Par. 17; siehe hierzu Reinhard Marx, Handbuch zu Asyl- und Flüchtlingsanerkennung, § 34 Rdn. 28). Diese im Handbuch des UNHCR (Nr. 53) aus dem Schrifttum übernommene Position (Paul Weis, Du droit international 1960, Seite 928, 970) ist von der internationalen Staatenpraxis überwiegend bekräftigt worden, wird in der Rechtsprechung des BVerwG indes entschieden abgelehnt.

Wegfall des nationalen Schutzes (Art. 7 und 8 der RL)

Art. 7 und 8 der RL beruhen auf dem Prinzip der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes, das in der GFK in vielfacher Weise seinen Niederschlag findet. Danach ist nur schutzbedürftig, wer von einer auf Verfolgungsgründen beruhenden Verfolgungshandlung bedroht ist, vor der im Gebiet des Herkunftslandes kein Schutz gewährt wird. Dementsprechend bezeichnet Art. 7 Abs. 1 der RL die Akteure, die als Schutzgaranten in Betracht kommen, und Art. 7 Abs. 2 der RL die Voraussetzungen, die an den Umfang und die Effektivität des nationalen Schutzes zu stellen sind. Art. 8 der RL beschreibt das Sonderproblem des internen Schutzes, das in der Praxis der Vertragsstaaten und auch der Bundesrepublik bislang als »inländische Fluchtalternative« behandelt wurde. Nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers darf die-

§ 60 AufenthG Verbot der Abschiebung (1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

a) dem Staat,

- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Wenn der Ausländer sich auf ein Abschiebungshindernis nach diesem Absatz beruft, stellt außer in den Fällen des Satzes 2 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes fest, ob dessen Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

ser Einwand in Übereinstimmung mit der Staatenpraxis regelmäßig nur bei Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure erhoben werden (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) letzter Halbs. AufenthG). Sind die für die nationale Schutzgewährung maßgebenden Voraussetzungen entfallen, begründet die auf Verfolgungsgründen (Art. 10 der RL) beruhende Verfolgungshandlung die Flüchtlingseigenschaft. Ob der nationale Schutz entfallen ist, wird im Rahmen der in die Zukunft gerichteten Entscheidung über den Asylantrag relevant (vgl. Art. 4 Art. 3 Buchst. a) der RL).

Die durch Art. 7 und 8 der RL bezeichnete Dogmatik hebt die in Deutschland so auf die Spitze getriebene Fixierung auf die »Staatlichkeit der Verfolgung« auf. Die das deutsche Asylrecht vorrangig beherrschende Frage der Staatlichkeit der Verfolgung (BVerfGE 9, 174 (180); BVerfGE 54, 341 (356 f.); BVerfGE 76, 143 (157 f., 169) = InfAusIR 1988, 87; BVerfGE 80, 315 (334) = InfAusIR 1990, 21; BVerwGE 74, 160 (163 f.)) wird in der RL wie auch in der Staatenpraxis nicht in der ausschließenden Weise wie in der deutschen Rechtsprechung behandelt. Die Dogmatik der RL ist eine andere: Zunächst sind die Voraussetzungen der Verfolgung nach Art. 9 der RL zu prüfen. Ob die Verfolgung vom Staat oder von Privaten ausgeht, ist bei dieser Prüfungsstufe ohne Bedeutung. Anschließend wird geprüft, ob der Antragsteller in seinem Herkunftsland Schutz vor der Verfolgung erlangen konnte. Erst in diesem Zusammenhang, also bei der Frage des Wegfalls des nationalen Schutzes, gewinnt die Frage der Verfolgungsakteure Bedeutung. Denn nach Art. 6 Buchst. c) der RL treffen den vor Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure fliehenden Antragsteller erhöhte Darlegungslasten bei der Glaubhaftmachung der Voraussetzung, dass er sich im Herkunftsstaat in zumutbarer Weise um die Erlangung nationalen Schutzes bemüht hat. Es erschien dem deutschen Gesetzgeber angesichts der vom BVerwG entwickelten Zumutbarkeitslehre erforderlich klarzustellen, dass Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure auch dann erheblich sind, wenn im Herkunftsland des Antragstellers keine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG). Nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers darf deshalb bei der Auslegung und Anwendung der RL nicht der Begriff der übergreifenden Friedensordnung angewendet werden. Vielmehr ist allein entscheidend, ob die Voraussetzungen nach Art. 6 Buchst. c) der RL (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) 1. HS AufenthG) erfüllt sind und von den in Art. 7 Abs. 1 der RL bezeichneten Schutzakteuren kein Schutz nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 der RL erlangt werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist dem Asylantrag stattzugeben, sofern auch die weiteren Voraussetzungen der RL vorliegen.

Schutz gewähren können nur der Staat, Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Art. 7 Abs. 1 der RL). Diese Schutzgaranten sind mit Ausnahme internationaler Organisationen zugleich Verfolgungsakteure (vgl. Art. 6 Buchst. a) und b) der RL). Bestätigt wird damit die bereits vom BVerfG im Blick auf den modernen nationalen Territorialstaat hervor gehobene schlichte Erkenntnis, dass die Macht zu schützen die Macht zu verfolgen einschließt (BVerfGE 80, 315 (334) = InfAusIR 1990, 21). Allerdings verkennt die RL die moderne Entwicklung, die sich in internationalen Friedenseinsätzen manifestiert. Danach können Angehörige internationaler Friedenstruppen Verfolgungsakteure sein. Das belegen zahlreiche Prozesse in den Entsendestaaten der Truppen gegen Soldaten, die in Ausführung der Friedensoperationen an Folterhandlungen beteiligt waren. Ausschließlich die in Art. 7 Abs. 1 der RL genannten Akteure kommen als Bezugspunkt für die Schutzgewährung in Betracht. Wird durch diese nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 2 der RL kein Schutz gewährt, ist der nationale Schutz unabhängig davon entfallen, wer die Verfolgungshandlung verübt hat oder ausüben wird und auch unabhängig davon, ob in dem betreffenden Herkunftsland eine staatliche Macht vorhanden ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) 2. HS AufenthG). Die in der RL vorgezeichnete Dogmatik der nationalen Schutzgewährung erfordert zunächst die Prüfung der Verfolgung und anschließend die der Schutzgewährung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 der RL. Erst bei der Prüfung der Frage, ob der Antragsteller in zumutbarer Weise im Herkunftsland um Schutz vor Verfolgung nachgesucht hat oder hätte nachsuchen können, kommt es auf die Art der Verfolgungsakteure an. Es macht einen Unterschied, ob die Verfolgung von staatlichen Behörden oder nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Im ersten Fall kann dem Antragsteller nicht zugemutet werden, bei den staatlichen Behörden um Schutz nachzusuchen. Von diesen geht ja die Verfolgung aus. Für den zweiten Fall bezeichnet Art. 6 Buchst. c) der RL die Anforderungen an die Darlegungslast im Blick auf die Schutzsuche.

Nach Art. 6 Buchst. c) der RL muss der Verfolgung durch *nichtstaatliche Akteure* befürchtende Antragsteller darlegen, dass der Staat, Parteien oder den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschende Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Da internationale Organisationen nicht bezeichnet werden, erstreckt sich die Darlegungslast nicht auf diese Organisationen. Der Antragsteller muss daher lediglich darlegen, dass er gegenüber staatlichen Behörden oder vergleichbaren Organisationen um

Art. 2 RL Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck (...)

c) »Flüchtling« einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder we-

gen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet;
(...)

Schutz gegen Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure gebeten hat und diesen nicht erlangen konnte. Aus dieser Vorschrift folgt darüber hinaus, dass Antragsteller, die Verfolgungen durch staatliche oder dem Staat im Sinne von Art. 6 Buchst. b) der RL vergleichbare Organisationen geltend machen, keine auf die Erlangung nationalen Schutzes bezogene Darlegungslast trifft. Vielmehr ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang von Art. 6 der RL, dass insoweit unterstellt wird, dass der Antragsteller im Herkunftsland keinen Schutz erlangen konnte. Die deutsche Asylrechtsprechung wird umdenken müssen. Der »Amtswalterexzess« ist dem Gemeinschaftsrecht fremd.

Nach dem Wortlaut von Art. 6 Buchst. c) der RL muss feststehen, dass kein Schutz gewährt wurde. Damit wird für den konkreten Einzelfall vorausgesetzt, dass sich der Antragsteller vor seiner Ausreise um diesen Schutz bemüht haben muss. Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure sind dann erheblich, wenn diese »erwiesenermaßen« nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu gewähren. Vom Antragsteller ist zu erwarten, dass er konkrete Tatsachen und Umstände bezeichnet, aus denen sich ergibt, dass er sich um Schutz bemüht hat. Treffender als der deutsche Wortlaut bringt der englische Text diese Rechtslage zum Ausdruck. Danach sind Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure erheblich, »if it can be demonstrated«, dass der Antragsteller im Herkunftsland wegen Schutzunfähigkeit oder -unwilligkeit keinen Schutz erlangen konnte. Danach muss der Antragsteller lediglich darlegen, dass er sich um Schutz bemüht hat, diesen aber nicht hat erlangen können. Anschließend obliegt es der Behörde, anhand der verfügbaren Erkenntnis-mittel zu prüfen, ob die in Art. 6 Buchst. c) der RL bezeichneten Schutzakteure »erwiesenermaßen« nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren. Wie bei allen anderen asylbegründenden Tatsachen und Umstände kommt es auf den Maßstab der »Überzeugungsgewissheit« an.

War der Staat nicht in der Lage, effektiven Schutz zu gewährleisten, konnte dem Antragsteller die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Schutzes nicht zugemutet werden. Da es sich hierbei nicht um dem persönlichen Erfahrungsbereich des Antragstellers zuzuordnende Umstände handelt, trifft ihn eine eingeschränkte Darlegungslast und die Behörde eine erhöhte Ermittlungspflicht. Als Maßstab für den effektiven Schutz kann zwar Art. 7 Abs. 2 der RL heran-

gezogen werden. Doch rechtfertigt der generelle Standard in dieser Norm nicht die Anwendung eines abstrakten Maßstabes bei der Beurteilung des Erfordernisses des Schutzersuchens vor der Ausreise im Blick auf Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure. Sind die staatlichen Strukturen wegen eines Bürgerkrieges oder vergleichbaren internen Konfliktes zusammengebrochen und auch keine vergleichbaren Strukturen an deren Stelle getreten, entfällt die Nachweispflicht. Sind keine schützenden Instanzen verfügbar, kann ein Schutzersuchen nicht gefordert werden (Canadian Immigration and Refugee Board, Guidelines issued by the Chairperson on "Civilian Non-Combatants fearing Persecution in Civil War Situations", 1996, S. 12, mit Verweis auf Supreme Court of Canada, Entscheidung vom 30. Juni 1993 – Nr. 21937 – *Ward*). Der Gesetzgeber hat gegen die bisherige Rechtsprechung des BVerwG für die deutsche Praxis der Rechtsanwendung in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG klargestellt, dass der Nachweis nicht gefordert werden kann, wenn keine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist.

Dem Antragsteller muss die Möglichkeit der Schutzsuche zumutbar gewesen sein. Das ist nicht der Fall, wenn er vernünftige und plausible Gründe dafür angeben kann, dass ihm das Schutzersuchen nicht zumutbar gewesen war, etwa weil er in diesem Fall durch staatliche Behörden oder maßgebliche Stellen vergleichbarer Organisationen verfolgt oder diskriminiert worden wäre. Da der Antragsteller in diesem Fall die Schutzbeantragung von vornherein unterlassen hat, trifft ihn eine erhöhte Darlegungslast. Letztlich hat indes die Behörde die Untersuchungspflicht. Der Antragsteller muss schlüssig darlegen, dass er aufgrund allgemein bekannter Umstände davon ausgehen musste, dass er bei den relevanten Behörden misshandelt oder im erheblichen Umfang diskriminiert (vgl. auch Art. 9 Abs. 2 Buchst. b) und d) der RL) werden würde. Insbesondere bei sexueller Gewalt kann häufig davon ausgegangen werden, dass die Polizei die Anzeigenerstatte-rin misshandeln, sexuell belästigen oder sogar verfolgen wird. Die Inanspruchnahme nationalen Schutzes ist unzumutbar, wenn dem Antragsteller Verfolgungen aus Gründen der Konvention droht (Art. 1 A Nr. 2 GFK). Dies ist auch bei der Frage relevant, ob dem durch nichtstaatliche Akteure Verfolgten vor der Ausreise die Inanspruchnahme des nationalen Schutzes zugemutet werden konnte. Darüber hinaus kann im konkreten Einzelfall das Schutzers-

Art. 6 RL Akteure, von denen die Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden ausgehen kann Die Verfolgung bzw. der ernsthafte Schaden kann Ausgehen von

- a) dem Staat;
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen;
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden im Sinne des Artikels 7 zu bieten.

Art. 7 RL Akteure, die Schutz bieten können (1) Schutz kann geboten werden

- a) vom Staat oder

b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

(2) Generell ist Schutz gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 Buchstaben a und b benannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz gewährleistet, ziehen die Mitgliedstaaten etwaige in einschlägigen Rechtsakten des Rates aufgestellten Leitlinien heran.

suchen deshalb von vornherein unzumutbar gewesen sein, weil konkret und schlüssig dargelegt wird, dass in diesem Fall ernsthafte Bedrohungen durch die Familie oder erhebliche Diskriminierungen durch Teile der Bevölkerung gedroht hätten. So wird bei familiärer Gewalt die Familie häufig unterbinden wollen, dass diese nach außen bekannt wird. Besteht die Gefahr, dass die Polizei nach Anzeigenerstattung die Angehörigen informieren und diese deshalb ihre Verfolgungen gegen die Betroffene fortsetzen werden, gibt es darüber hinaus keine effektiven gesellschaftlichen oder staatlichen Schutzeinrichtungen gegen familiäre Gewalt, ist die Inanspruchnahme polizeilichen Schutzes in derartigen Fällen für die Antragstellerin unzumutbar.

Der verfügbare Schutz im Herkunftsstaat gegen Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure muss *effektiv* sein. Während die in Art. 6 Buchst. c) der RL genannten Verfolgungsakteure bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Schutzbeantragung vor der Ausreise von Bedeutung sind, bezeichnet Art. 7 der RL die Kriterien für die Schutzgewährung im Falle der Rückkehr. Der Flüchtlingsschutz ist subsidiär. Solange nationaler Schutz im Herkunftsland des Antragstellers verfügbar und effektiv ist, entsteht keine internationale Schutzbedürftigkeit. Macht der Antragsteller geltend, dass ihm vor seiner Ausreise Verfolgung durch staatliche Behörden widerfahren ist oder ihm diese unmittelbar gedroht hatte, und ist bis zur Entscheidung über seinen Antrag keine wesentliche Veränderung in den allgemeinen Verhältnissen in seinem Herkunftsland eingetreten, so bedarf es keiner spezifischen Prüfung nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 der RL. In diesem Fall ist mit der Entscheidung, dass dem Antragsteller Verfolgung durch staatliche Behörden widerfahren ist oder gedroht hatte, zugleich auch eine Entscheidung über den Wegfall des nationalen Schutzes für die Verfolgungsprognose getroffen worden. In diesem Fall hatte der Antragsteller keinen Zugang zum nationalem Schutzsystem (vgl. Art. 7 Abs. 2 letzter HS der RL). Geht die Verfolgung von Organisationen aus, die den gesamten Staat beherrschen, finden dieselben Grundsätze Anwendung. Beherrschen sie nur einen Teil des Staatsgebietes, gelten bezogen auf diesen ebenfalls dieselben Grundsätze.

Aus diesen Grundsätzen erhellt sich, dass die in Art. 7 Abs. 2 der RL bezeichneten Kriterien vorrangig auf Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure gemünzt sind. Auch das ist indes zu differenzieren: Hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass ihm vor der Ausreise derartige Verfolgungen widerfahren sind oder gedroht hatten und ist er seiner Nachweispflicht nach Art. 6 Buchst. c) der RL gerecht geworden, muss die Behörde ernsthafte Anhaltspunkte darlegen können, dass eine Wiederholungsgefahr entfallen ist

(vgl. Art. 4 Abs. 4 der RL). Den geforderten Nachweis, dass ernsthafte sowie gewichtige und auf die Person des Antragstellers bezogene Tatsachen den Schluss rechtfertigen, dass nach der Ausreise staatlicher Schutz wieder verfügbar ist und in zumutbarer Weise erlangt werden kann, kann die Behörde nicht unter Hinweis auf den generellen Standard nach Art. 7 Abs. 2 der RL führen. Der Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 2 der RL ist mithin auf Antragsteller gemünzt, die Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure für den Fall der Rückkehr befürchten, ihrer auf Verfolgungen vor der Ausreise gemünzten Nachweispflicht nach Art. 6 Buchst. c) der RL nicht gerecht werden konnten oder nachträglich derartige Verfolgungen befürchten.

Verfolgungsgründe (Art. 10 der RL)

Die in Art. 10 Abs. 1 der RL bezeichneten Verfolgungsgründe sind identisch mit den Verfolgungsgründen von Art. 1 A Nr. 2 GFK. Unerheblich ist, ob die Verfolgung auf einem einzigen Verfolgungsgrund oder auf dem Zusammenwirken von zwei oder auch mehreren Gründen beruht (UNHCR, Handbuch, Rdn. 66). Es liegt auf der Hand, dass sich die einzelnen Verfolgungsgründe oft überschneiden können. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht des Antragstellers begründet ist, ist unerheblich, ob er tatsächlich die in den Verfolgungsgründen beschriebenen Merkmale aufweist, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 2 der RL). Diese Auslegung steht in Übereinstimmung mit der internationalen Staatenpraxis und auch der deutschen Rechtsprechung. Art. 10 Abs. 2 der RL stellt auf die Verfolger ab. Maßgebend ist danach etwa bei Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure, ob diese dem Antragsteller eines der in Art. 10 Abs. 1 der RL bezeichneten Merkmale zuschreiben. Auch das BVerwG knüpft insoweit an die Verfolgungsgründe auf Seiten der nichtstaatlichen Akteure an (BVerwG, NVwZ 1984, 521; BVerwG, InfAuslR 1990, 211; BVerwG, NVwZ 1995, 391 (392)). Dass es maßgeblich auf die Zuschreibung der Verfolgungsmerkmale durch die Verfolger ankommt (Art. 10 Abs. 2 der RL), hat erhebliche Auswirkungen auf die *Praxis der Tatsachenfeststellung*. Oft hat der Antragsteller keine Informationen darüber, welche Gründe die von ihm befürchtete Verfolgung hat. Man kann von ihm auch nicht erwarten, dass er seinen Fall insoweit selbst analysiert und eine detaillierte Darstellung der Verfolgungsgründe geben kann. Vielmehr ist es Aufgabe der Feststellungsbehörden, den Grund oder die Gründe für die Verfolgung festzustellen (UNHCR, Handbuch, Rdn. 66f.).

Art. 10 Abs. 1 der RL definiert die Verfolgungsgründe des Art. 1 A Nr. 2 GFK. Von besonderem Interesse für

Artikel 8 RL Interner Schutz (1) Bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz können die Mitgliedstaaten feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

(2) Bei Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, berücksichtigen die Mitgliedstaaten die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag.

(3) Absatz 1 kann auch dann angewandt werden, wenn tatsächliche Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen.

die deutsche Rechtsanwendung ist, dass nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Abs. 2 der RL bei der Bestimmung einer sozialen Gruppe auch *geschlechtsbezogene Aspekte* berücksichtigt werden können. Wegweisend für diese Interpretation des Begriffs der »bestimmten sozialen Gruppe« ist die Entscheidung *Islam and Shah* des House of Lords des Vereinigten Königreichs, in der die Lordrichter den Fall pakistanischer Frauen zu beurteilen hatten, die von ihren Ehemännern verstoßen und des Ehebruchs beschuldigt worden waren, sodass diese für den Fall der Rückkehr die Auspeitschung oder Steinigung zu befürchten hatten. Lordrichter *Steyn* identifizierte die betroffene Gruppe von Frauen in Pakistan durch das Zusammentreffen von drei Charakteristika, welche sie von der unbestimmten Gruppe von Frauen in Pakistan abgrenzten: das Geschlecht, der gegen sie erhobene Verdacht des Ehebruchs sowie insbesondere ihre ungeschützte Position in Pakistan. In konzeptioneller Hinsicht existiere eine solche Gruppe unabhängig von der Verfolgung (Lordrichter *Steyn*, House of Lords, IJRL 1999, 496 (504 f.) – *Islam and Shah gegen Vereinigtes Königreich*). Dies erklärt, warum Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Abs. 2 der RL feststellt, dass geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden können und nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch an das Geschlecht anknüpfen kann. Damit wird die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung nicht in das Ermessen der Behörde gestellt. Die Feststellung von Verfolgung aus Gründen der Konvention ist vielmehr eine Rechtsentscheidung (BVerwGE 49, 211 (212)). Die RL und auch der deutsche Gesetzgeber weisen die Feststellungsbehörden lediglich darauf hin, bei der Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe auf den geschlechtsspezifischen Aspekt Bedacht zu nehmen. Allein das Geschlecht begründet indes keine bestimmte soziale Gruppe. Es müssen vielmehr besondere Charakteristika der betroffenen Frauengruppe hinzukommen, die sie von den übrigen Frauen in einer Gesellschaft deutlich unterscheidet. Verfolgung kann darüber hinaus geschlechtsspezifisch sein, als sie aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder des geschlechtsabhängigen Rollenbildes einer Person erlebt wird (UNHCR, Auslegung von Art. 1 GFK, April 2001, S. 9).

Ergänzender Schutz

Die Richtlinie enthält in Art. 15 die materiellen Vorgaben für die Gewährung des ergänzenden Schutzes und bezeichnet das maßgebliche Entscheidungskriterium mit dem Begriff »ernsthafter Schaden«. Beim ergänzenden Schutz ersetzt der Begriff des ernsthaften Schadens den Begriff der Verfolgungshandlung nach Art. 9 der RL. In der deutschen Gesetzgebung wurden bislang in § 53 AuslG 1990 und werden zukünftig in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG die tatbestandlichen Voraussetzungen des ergänzenden Schutzes geregelt. Der Katalog nach Art. 15 der Richtlinie ist wesentlich strafbarer und weniger kompliziert als im deutschen Recht. Nach Art. 15 Buchst. a) der RL wird ergänzender Schutz gegen die Verhängung oder Vollstreckung der *Todesstrafe* gewährt (vgl. § 60 Abs. 3 AufenthG) und nach Art. 15 Buchst. b) der RL gegen *Folter* oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland des Antragstellers. Damit vermeidet die Richtlinie den verwirrenden, doppelt geregelten Folterschutz wie in der deutschen Gesetzgebung (vgl. § 53 Abs. 1 und 4 AuslG 1990, § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG). Wegen der notwendigen *Zielstaatsbezogenheit* des ernsthaften Schadens kommt von den Vorschriften der EMRK nur Art. 3 EMRK als relevanter Refoulementschutz für den ergänzenden Schutz in Betracht, sodass das Nebeneinander von Abs. 2 und 5 in § 60 AufenthG überflüssig ist. Wird § 60 Abs. 2 AufenthG um den Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ergänzt, sind beide Regelungen identisch.

Maßgeblich für die Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen des ergänzenden Schutzes ist die internationale Rechtsprechung, insbesondere die des EGMR, und nicht die eines einzelnen Mitgliedstaates, etwa die der Bundesrepublik. Das gilt in Besonderheit für den Begriff der Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung nach Art. 15 Buchst. b) der RL, der stillschweigend auf Art. 3 EMRK und die dazu entwickelte Rechtsprechung des EGMR verweist. Damit ist der verbissene Streit um die Frage, ob der zielstaatsbezogene Refoulementschutz nach Art. 3 EMRK nur bei staatlicher Verfolgung im Herkunftsland Anwendung findet (so BVerwGE 104, 265 268 ff. = InfAuslR 1997, 341; BVerwGE 105, 187 (188)), über-

Artikel 9 Verfolgungshandlungen (1) Als Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Handlungen, die

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.

(2) Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen, und

f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

(3) Gemäß Artikel 2 Buchstabe c) muss eine Verknüpfung zwischen den in Artikel 10 genannten Gründen und den in Absatz 1 als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen.

holt. In Flüchtlingsfällen rechnet der Gerichtshof die unmittelbaren und mittelbaren Folgen aufenthaltsbeendender Maßnahmen dem vollziehenden Vertragsstaat zu. Besteht ein konkretes Risiko, dass der Antragsteller im Zielstaat der Abschiebung eine unmenschliche Behandlung – durch wen und was auch immer – erfahren wird, verbietet Art. 3 EMRK die Abschiebung. Es ist der Vertragsstaat, der für die Folgen seiner Maßnahmen einzustehen hat. Mit anderen Worten wendet der Gerichtshof die Zurechnungslehre nicht auf den Zielstaat, sondern auf den abschiebenden Vertragsstaat an (EGMR, *H.L.R. v. France*, InfAuslR 1997, 333; EGMR, *D. v. U.K.*, InfAuslR 1997, 381; EGMR, *T.I. v. U.K.*, InfAuslR 2000, 321).

Ergänzender Schutz wird darüber hinaus vor einer »ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes« gewährt (Art. 15 Buchst. c) der RL). Damit stellt die RL unmissverständlich klar, dass ein im Zielstaat der Abschiebung herrschender Bürgerkrieg oder vergleichbarer interner bewaffneter Konflikt oder ein internationaler Krieg der Schutzgewährung nicht entgegensteht. Die RL gewährt damit auch bei genereller Gewalt ergänzenden Schutz, sofern diese sich individuell auf den Einzelnen konkretisiert. Damit hat die EU zwar noch nicht den afrikanischen (Art. 3 Abs. 2 der OAU-Flüchtlingskonvention) oder amerikanischen Standard (Cartagena-Deklaration) erreicht, der den Flüchtlingsschutz auch auf Schutz vor genereller Gewalt erstreckt. Klargestellt wird jedoch, dass individuelle Bedrohungen als besondere Ausformungen genereller Gewalt den ergänzenden Schutz auslösen. Die RL lässt damit nicht zu, dass das BVerwG seine Rechtsprechung zur Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG 1990 (jetzt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG) fortsetzt und damit individualbezogene und konkrete gezielte Gefahren im Verlaufe des Bürgerkriegs

unter Hinweis auf die Sperrwirkung aus dem Abschiebungsschutz ausgrenzt und nur bei einer extremen landesweiten Gefahr Abschiebungsschutz gewährt (BVerwGE 99, 324 (327 f.); BVerwG, NVwZ-Beil. 1996, 57 (58); BVerwG, InfAuslR 2002, 48 (49)). Zwar stellt Nr. 26 der Präambel der RL klar, dass Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als schwerer Schaden zu beurteilen wäre. Nr. 26 der Präambel ist indes als *prognoserechtlicher Grundsatz* zu verstehen, anhand dessen zu beurteilen ist, ob eine allgemeine Gefahr sich auf den Einzelnen konkretisiert hat. Nr. 26 der Präambel hat dieselbe prognoserechtliche Funktion wie Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens gegen Folter. In diesem Sinne hätte man auch § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG 1990 auslegen können. Doch die ideologische Zielsetzung des BVerwG, Schutz gegen Bürgerkriegsgefahren zu entrechtlichen, stand dagegen. Nach Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens gegen Folter wird berücksichtigt, dass in dem betreffenden Staat »eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.« Nach dem Ausschuss gegen Folter lässt eine derartige Praxis als solche noch nicht die Schlussfolgerung zu, dass der Einzelne Opfer von Folter sein wird. Vielmehr müssten spezifische Umstände hinzukommen, dass dieser persönlich für den Fall der Rückkehr Gefahr laufen werde, gefoltert zu werden (CAT, *Mutombo v. Switzerland*, HRLJ 1994, 164 CAT, *Khan v. Canada*, HRLJ 1994, 426; CAT, *Alan v. Switzerland*, IJRL 1996, 440). Nach diesen menschenrechtlichen Grundsätzen ist auch Nr. 26 der Präambel auszulegen.

Artikel 10 Verfolgungsgründe (1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen die Mitgliedstaaten Folgendes:

- Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.
- Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.
- Der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.
- Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
 - die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Ge-

wissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten; geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass dieser Artikel anwendbar ist.

- Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 6 genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.